

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachung</u>	
Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbands Oyten/Ottersberg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	80
<u>Bekanntmachung</u>	
Lärmaktionsplan der Gemeinde Oyten	81

Dritte Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbands Oyten/Ottersberg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz (Nds. AG AbwAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abwassergebühr für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt

- | | |
|--------------------------|--------|
| a) in der Gemeinde Oyten | 3,35 € |
| b) im Flecken Otterberg | 3,35 € |

je Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese dritte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ottersberg den 20. November 2024

ABWASSERZWECKVERBAND OYTEN/OTTERSBERG

Der Verbandsgeschäftsführer

Dannat

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de

Lärmaktionsplan der Gemeinde Oyten
hier: 4. Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie (2023)
Satzungsbeschluss des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Oyten

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung vom 25.11.2024 den Lärmaktionsplan (LAP) gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der vierten Stufe der Umgebungsrichtlinie als Satzung beschlossen.

Ziel dieser turnusmäßigen Fortschreibung des LAP ist es, Ursachen bzw. Änderungen und Auswirkungen von Lärmquellen im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln.

Auf Basis der in der Europäischen Union (EU) neu eingeführten einheitlichen Berechnungsgrundlagen wurde eine „Normierung von Lärm- und Schallbeurteilung“ eingeführt, um die Komplexität der subjektiven Lärmwahrnehmung handhabbar zu machen und abbilden zu können. Die 4. Stufe des LAP ist somit eine pflichtgemäße Fortschreibung auf der Grundlage von diesen einheitlichen Berechnungsgrundlagen und aktualisierter Lärmkartierung sowie die Fortsetzung des LAP 3. Stufe mit Satzungsbeschluss vom 26.06.2019.

Aufgrund der Verpflichtung der EU, alle fünf Jahre eine Fortschreibung durchzuführen, ist die Lärmkartierung gem. EU-Umgebungsrichtlinie (2023) als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Der resultierende, gestufte Lärmaktionsplan ist eine querschnittsorientierte Planung, die integrativ und ämterübergreifend ausgeführt werden muss.

Des Weiteren umfasst die ausliegende Fortschreibung eine Auflistung von mittelfristigen Maßnahmen sowie langfristiger Lärminderungsstrategien und -potenzialen.

Der vorliegende Endbericht zur 4.Stufe/Lärmaktionsplanung kann zu den regulären Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oyten –Fachbereich IV, Planen und Bauen– Hauptstraße 55 von Jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung & die nach § 3 Abs.2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind unter: www.oyten.de/bauen-wirtschaft/planung-und-entwicklung/verkehrsentwicklung-laermaktionsplan veröffentlicht.

Die 4. Stufe des Lärmaktionsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin

gez. Röse